

Gesetz über das Passwesen.

Vom 12. October 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Bundesangehörige bedürfen zum Ausgange aus dem Bundesgebiete, zur Rückkehr in dasselbe, sowie zum Aufenthalte und zu Reisen innerhalb desselben keines Reisepapiers.

Doch sollen ihnen auf ihren Antrag Pässe oder sonstige Reisepapiere ertheilt werden, wenn ihrer Befugniß zur Reise gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.

§. 2.

Auch von Ausländern soll weder beim Eintritt, noch beim Austritt über die Grenze des Bundesgebiets, noch während ihres Aufenthalts oder ihrer Reisen innerhalb desselben ein Reisepapier gefordert werden.

§. 3.

Bundesangehörige wie Ausländer bleiben jedoch verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen.

§. 4.

Pässe oder sonstige Reisepapiere, so wie andere Legitimations-Urkunden, welche von der zuständigen Behörde eines Bundesstaates ausgestellt sind, haben, wenn sie nicht eine ausdrückliche Beschränkung in dieser Beziehung enthalten, Gültigkeit für das ganze Bundesgebiet.

§. 5.

Eine Verpflichtung zur Vorlegung der Reisepapiere Behufs der Visirung findet nicht statt.

§. 6.

Zur Ertheilung von Pässen an Bundesangehörige zum Eintritt in das Bundesgebiet sind befugt:

- 1) die Bundesgesandten und Bundesconsuln;
- 2) die Gesandten jedes Bundesstaates, jedoch für Angehörige anderer Bundesstaaten nur insoweit, als die letzteren in ihrem Bezirke nicht vertreten sind;
- 3) so lange solche noch vorhanden sind (Art. 56 der Bundesverfassung), die Consuln jedes Bundesstaates, soweit ihnen nach den in demselben geltenden Bestimmungen diese Befugniß zusteht.

Zur Ertheilung von Auslandspässen und sonstigen Reisepapieren sind diejenigen Behörden befugt, welche nach den in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Bestimmungen diese Befugniß haben, oder welchen dieselbe von Bundeswegen oder von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten fernerhin beigelegt wird.

§. 7.

Zu Pässen und sonstigen Reisepapieren sind übereinstimmende Formulare einzuführen und zu benutzen.

§. 8.

Für Pässe und sonstige Reisepapiere darf an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusam-

men nicht mehr als höchstens Ein Thaler erhoben werden.

Die Gesandten und Consuln sind befugt, Pässe stempel- und kostenfrei auszustellen. In welchen Fällen dies ausserdem statthaft ist, bleibt der Bestimmung der einzelnen Regierungen vorbehalten.

§. 9.

Wenn die Sicherheit des Bundes oder eines einzelnen Bundesstaates, oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint, kann die Passpflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk, oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten des Auslandes, durch Anordnung des Bundespräsidiums vorübergehend eingeführt werden.

§. 10.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit.

Alle Vorschriften, welche demselben entgegenstehen, treten ausser Kraft.

Dies berührt jedoch nicht die Bestimmungen über Zwangspässe und Reiserouten, sowie über die Controle neu anziehender Personen und der Fremden an ihrem Aufenthaltsorte.

Zu letzterem Zwecke dürfen indessen Aufenthaltskarten weder eingeführt, noch, wo sie bestehen, beibehalten werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 12. October 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Zusätze und Erläuterungen.

Zu § 3.

Bei der Berathung über das Gesetz im Reichstage (30. September 1867) war man allseitig dahin einverstanden, dass der §. 3. keine neue Befugniß der Sicherheitsbehörden constituiren, sondern nur der Meinung entgegenzutreten solle, durch Aufhebung des Passzwanges werde die seither gesetzlich bestehende Legitimationspflicht überhaupt beseitigt.

Zu §. 4.

Unter „anderen“ Legitimations-Urkunden sind z. B. Wander- und Dienstbücher zu verstehen.

Zu §. 6.

Vergl. §. 25 des Gesetzes, betreffend die Organisation der Bundesconsulate, vom 8. Novbr. 1867.

Zu §. 10.

Ueber die Controle neu anziehender Personen und das Recht zur Ausweisung vergl. oben das Freizügigkeitsgesetz vom 1. November 1867 und dessen Ausführung, S. 467 — 500.